

# Circulare

der k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission in der  
Provinz Nieder-Oesterreich.

---

An sämtliche Hausinhaber und Haus-Administratoren  
inner den Linien Wiens.

---

Womit denselben gestattet wird, die Zins-Fassionen des laufenden Jahres schon vor dem Eintritte des dritten Quartales eines jeden Steuerjahres bey dieser k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission zu überreichen.

Um einer Seits der k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission das Geschäft der jährlichen Einsammlung und Richtigstellung der Hauszins-Fassionen zu erleichtern, anderer Seits aber den einzelnen Parteyen die Vortheile, welche denselben in ihren Privat-Verhältnissen die frühere Ueberreichung ihrer Fassionen verschaffen dürfte, zuzuwenden, hat die hohe k. k. Nieder-Oester. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission mit Decret vom 16., empfangen den 21. dieses Monathes, die k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission auf ihren Antrag ermächtigt, die Zins-Fassionen des laufenden Jahres, in so fern sie ein vollständiges Bekenntniß der in diesem Jahre eingehenden Zinsungen enthalten, auch vor dem Eintritte des dritten Quartales eines jeden Steuerjahres von jenen Parteyen, welche dieselben aus eigenem Antriebe überreichen, anzunehmen, richtig zu stellen, zum Behufe der künftigen Zusammenstellung des jährlichen Zusammenfages aufzubehalten, und den Parteyen hiervon auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Sämmtliche Hausinhaber und Haus-Administratoren werden von dieser hohen Anordnung zu dem Ende verständiget, damit sie von der dießfälligen Gestattung im gegebenen Falle Gebrauch machen mögen.

Wien den 21. März 1827.

Johann Graf von Barth-Barthenheim,

k. k. wirkl. Nieder-Oester. Regierungs-Secretär,  
als Leiter und Referent der Commission.



# Vertrag

Der I. Band des Verbands-Commissions in der  
Provinz Rhein-Preussien

Die kaiserliche Commission der Provinz-Verbands-Commissarien  
in der Provinz Rhein-Preussien

Wohl zu wissen, dass die Provinz-Verbands-Commissarien  
in der Provinz Rhein-Preussien, welche nach dem  
Vertrag vom 15. März 1821 zwischen dem Könige von Preussen  
und dem Kaiser von Oesterreich geschlossen worden ist,  
den Zweck haben, die Angelegenheiten der Provinz  
Rhein-Preussien zu ordnen und zu verbessern.

II In einer Sitzung der I. Band-Verbands-Commissarien des  
Verbands Rhein-Preussien, welche am 15. März 1821  
in der Provinz Rhein-Preussien, zu Bonn, abgehalten  
worden ist, haben die Commissarien beschlossen, die  
Angelegenheiten der Provinz Rhein-Preussien, welche  
nach dem Vertrag vom 15. März 1821 zwischen dem  
Könige von Preussen und dem Kaiser von Oesterreich  
geschlossen worden ist, zu ordnen und zu verbessern.  
Die Commissarien haben beschlossen, die Angelegenheiten  
der Provinz Rhein-Preussien, welche nach dem Vertrag  
vom 15. März 1821 zwischen dem Könige von Preussen  
und dem Kaiser von Oesterreich geschlossen worden ist,  
zu ordnen und zu verbessern. Die Commissarien haben  
beschlossen, die Angelegenheiten der Provinz Rhein-  
Preussien, welche nach dem Vertrag vom 15. März 1821  
zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von  
Oesterreich geschlossen worden ist, zu ordnen und zu  
verbessern.

Die kaiserliche Commission der Provinz-Verbands-Commissarien  
in der Provinz Rhein-Preussien, welche nach dem Vertrag  
vom 15. März 1821 zwischen dem Könige von Preussen  
und dem Kaiser von Oesterreich geschlossen worden ist,  
den Zweck haben, die Angelegenheiten der Provinz  
Rhein-Preussien zu ordnen und zu verbessern.

Die kaiserliche Commission der Provinz-Verbands-Commissarien  
in der Provinz Rhein-Preussien, welche nach dem Vertrag  
vom 15. März 1821 zwischen dem Könige von Preussen  
und dem Kaiser von Oesterreich geschlossen worden ist,  
den Zweck haben, die Angelegenheiten der Provinz  
Rhein-Preussien zu ordnen und zu verbessern.